

Entschädigungsordnung



Handwerkskammer
der Pfalz

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit in der Handwerksorganisation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gezahlt. Zur Regelung dieser Leistungen erlässt die Handwerkskammer der Pfalz diese Entschädigungsordnung.

Eine Entschädigung nach den §§ 2-5 wird nicht geleistet, sofern eine solche von anderer Seite gewährt wird. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Handwerkskammer aufgrund der Abrechnung durch den Anspruchsberechtigten mittels Formblatt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtsträger können bei fortdauernder Beanspruchung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Organisation und des Aufwandsumfanges eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Präsident der Handwerkskammer

Dem Präsidenten der Handwerkskammer wird eine Aufwandsentschädigung nach festen Sätzen gewährt. Die Höhe der Entschädigung ist alljährlich im Haushaltsplan durch Beschlussfassung der Vollversammlung festzusetzen. Sie ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit dem Umfang des Aufwandes anzupassen.

Stellvertretende Präsidenten der Handwerkskammer

Die stellvertretenden Präsidenten der Handwerkskammer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30 vom Hundert der für den Präsidenten festgesetzten Aufwandsentschädigung, abgerundet auf volle Euro-Beträge.

Ehrenamtsträger bei Kreishandwerkerschaften und Innungen

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung durch den Haushaltsplan festgestellt.

Beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung mehr als 100,00 Euro, so wird für eine ehrenamtliche Tätigkeit am Wohnort oder am Sitz der Innung bzw. Kreishandwerkerschaft eine zusätzliche Entschädigung nach § 3 nicht gewährt.

§ 3

Entschädigungen für Zeitversäumnis

Die Mitglieder der Vollversammlung (§ 106 Abs. 1 Nr. 11 HwO) einschließlich der Sachverständigen (§ 107 HwO), erhalten eine Entschädigung bis zu 11,00 Euro je Stunde.

Gesellenmitglieder erhalten auf Antrag **anstelle** der Entschädigung nach Satz 1, eine Entschädigung in Höhe des nachgewiesenen Lohnausfalles einschließlich der lohngelundenen Abgaben.

§ 4

Tage- und Übernachtungsgeld

Bei Tätigkeiten außerhalb des Wohnortes wird neben der Entschädigung nach § 3, Tage- und Übernachtungsgeld gewährt. Die Entschädigungen können bis zu den Erstattungssätzen, die für die Bediensteten des Landes Rheinland-Pfalz gelten, gewährt werden.

§ 5

Erstattung von Auslagen

Fahrtkostenerstattung

Tatsächlich entstandene Fahrtkosten bzw. die Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden bis zur Höhe der Erstattungssätze, die für die Bediensteten des Landes Rheinland-Pfalz gelten, gewährt.

Nebenkosten

Andere Auslagen, die zum Erreichen des Zwecks der Dienstreise oder zur Durchführung des Dienstgeschäftes unumgänglich notwendig sind, werden als Nebenkosten in der im einzelnen nachgewiesenen Höhe erstattet. Unter Nebenkosten sind in erster Linie zu verstehen:

Auslagen für Post- u. Fernsprechgebühren, Schreibmaterial u.ä. Barauslagen.

Für die Mitglieder des Präsidiums der Handwerkskammer können abweichend von dieser Regelung durch Beschluss des Vorstands pauschale monatliche Abgeltungen in Höhe von maximal 200.- €/Monat festgesetzt werden, mit denen diese Nebenkosten ohne Einzelnachweise abgegolten werden

§ 6

Entschädigung für besondere Dienstleistungen

1. Für die nebenberufliche Unterrichtserteilung an Kursen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder zur sonstigen beruflichen Fortbildung, wird eine Vergütung bis zur Höhe der zur Zeit des Kursbeginns geltenden Sätze für die Erteilung des nebenberuflichen Unterrichts an den allgemein- und berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz, gezahlt.

Die Vergütungssätze für nebenberuflich tätige Lehrkräfte, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes zuzüglich Stellenzulage gem. Art. II § 6 Abs. 4.1. BesVG oder Vergütungsgruppe II a BAT, zuzüglich der vorbezeichneten Zulage und höher gehört, sind zugrunde zu legen. Für die nebenberufliche Erteilung von Werkstattunterricht richtet sich die Vergütung nach den landesrechtlichen Vorschriften als Höchstgrenze.

Eine abweichende Regelung ist zulässig, wenn im Einzelfall eine besonders qualifizierte Lehrkraft anders nicht gewonnen werden könnte. Die §§ 1-5 finden entsprechende Anwendung.

2. Für die Ausarbeitung und die Korrektur von Prüfungsaufgaben wird eine Vergütung gem. § 3 Satz 1 gezahlt, wenn keine Pauschalvergütung vereinbart ist.

§ 7

Beauftragte und nebenberufliche Tätige

Auf Personen, die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragt sind (§ 111 Abs. 2 HwO), finden die §§ 1-5 entsprechende Anwendung, soweit sie ehrenamtlich tätig werden. Sie sind ferner anzuwenden auf Personen, die für die Handwerksorganisation außer in den Fällen des § 6 nebenberuflich tätig sind.

§ 8
Berufsbildungsausschuss, Gesellen- u. Meisterprüfungsausschuss, Ausschuss für Prüfungen aus sonstigen Fortbildungsmaßnahmen

Die §§ 3-5 sind auf die Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und seiner Unterausschüsse (§ 43 Abs. 3 HwO), auf die Mitglieder der Gesellen- und Meisterprüfungsausschüsse (§ 34 Abs. 7 Satz 2 und § 48 Abs. 6 und § 51b Abs. 7 HwO) sowie auf die Mitglieder der Ausschüsse aus sonstigen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, soweit Gesellenprüfungsausschüsse von den Handwerksinnungen errichtet sind.

§ 9
Kreishandwerkerschaften und Innungen

Für die Kreishandwerkerschaften und Innungen gelten die §§ 1-5 als Richtlinien gem. § 18 Abs. 3 der Satzung der Kreishandwerkerschaften und § 34 Abs. 2 der Innungssatzung entsprechend. Zweifelsfälle bei der Anwendung der Entschädigungsordnung entscheidet die Handwerkskammer.

§ 10
Verjährung

Ansprüche aus dieser Entschädigungsordnung verjähren nach 4 Jahren. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11
Inkrafttreten

§ 8 dieser Entschädigungsordnung tritt mit Genehmigung durch die oberste Landesbehörde in Kraft, die übrigen Entschädigungsregelungen mit Beschluss der Vollversammlung.

Alle entgegenstehenden Regelungen, auch soweit sie bei den Kreishandwerkerschaften und Innungen bestehen, treten gleichzeitig außer Kraft.

§ 12
Schlussbestimmungen

Die Entschädigungsordnung wurde durch die Vollversammlung der Handwerkskammer der Pfalz am 16.03.1972 beschlossen sowie durch Beschlüsse der Vollversammlung vom 28.11.1974, 19.06.2001, 02.07.2009 und zuletzt vom 03. Dezember 2009 geändert

Diese Entschädigungsordnung entspricht dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer der Pfalz vom 03.12.2009 und wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, mit Datum vom 17.12.2009, Az: 40 03-009-8405/2009-009 genehmigt.

Kaiserslautern, den 03. Dezember 2009

Sätze für Wegstreckenentschädigungen (Stand 02.07.2009):

Entschädigungsart (Cent pro Kilometer)	Alte Sätze	Neue Sätze
Anerkannt privateigenes Dienstfahrzeug	30,0 Cent	35,0 Cent
Mitnahmeentschädigung für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Dienstreise mitgenommen wird.	02,0 Cent	02,0 Cent